



MARKTPLATZ
KÜSSNACHT

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Marktplatz Küssnacht“ (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Küssnacht am Rigi.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Stärkung des Wirtschaftsstandortes Küssnacht
- b) Kontakt zu politischen Behörden
- c) Verfassen von Eingaben und Stellungnahmen an Behörden und Organisationen
- d) Gezielte Öffentlichkeitsarbeit
Durchführung von Veranstaltungen und Werbeaktionen die dem Verein dienen
Einsatz für eine aus Vereinssicht optimale Dorf- Infrastruktur z.B. Parkplätze,
Verkehrerschliessung, öffentliche Verkehrsmittel
Interessenvertretung Kontakt zu Behörden, Medien und politischen Parteien.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, mit wirtschaftlichen Interessen und Sitz im Bezirk Küssnacht.

Art. 4

Das Aufnahmegesuch hat schriftlich an den Vorstand z.H. des Präsidenten zu erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch abgewiesen, so steht dem Gesuchsteller das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

Art. 6

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den in den Statuten aufgestellten Grundsätzen oder Vereinsbeschlüssen zuwider handeln, sich Verstöße gegen Vereinsinteressen zuschulden kommen lassen oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Der Ausschluss über ein Mitglied wird durch den Vorstand an der GV bekannt gegeben. Ein Rekurs ist schriftlich einzureichen.

Art. 7

Firmen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein.

III. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat (besteht aus mindestens 5 Mitgliedern)
- d) Rechnungsrevisoren (2)

(Die gewählte Funktionsbezeichnung gilt für Mann und Frau)

a) Die Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand z.H. des Präsidenten 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird den Mitgliedern 14 Tage zum Voraus zugestellt.

Die Generalversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ob ein Geschäft behandelt werden soll, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist.

Art. 10

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern. Im letzteren Fall hat diese innerhalb von 2 Monaten stattzufinden.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahlen: a 1 Vorstand
- a 2 Beirat (auf Antrag eines Mitgliedes einzeln, sonst in globo)
- a 3 Rechnungsrevisoren

- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Voranschlages
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder Vereinsorganen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Statutenänderung
- i) Auflösung des Vereines

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstands ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht hat.

Art. 12

Wahlen und Abstimmungen werden an der Generalversammlung in der Regel offen vorgenommen. Die Versammlung kann jedoch geheime Stimmabgabe beschliessen. Für eine geheime Abstimmung braucht es eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Erreicht bei Wahlen die vorgeschlagene Person das absolute Mehr der Anwesenden nicht, so entscheidet das relative Mehr in einem zweiten Wahlgang.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

b) Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Art. 14

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Art. 15

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- b. Vorbereitung der Versammlungen
- c. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
- d. Durchführung des Jahresprogrammes
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens
- f. Bestellung von Kommissionen
- g. Aufnahme von neuen Mitgliedern
- h. Ausschluss von Mitgliedern

Art. 16

Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier. Für eine rechtsverbindliche Unterschrift zeichnet der Vorstand kollektiv zu zweien.

c) Der Beirat

Art. 17

Der Beirat muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Er wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Art. 18

Der Aufgabenbereich des Beirates umfasst:

- a) Teilnahme an ca. 2 Sitzungen pro Jahr mit dem Vorstand
- b) 4-5 Mitglieder direkt betreuen (Meinungsforschung, Informationen)
- c) Ideen einbringen (Mithilfe bei der Entwicklung und Ausführung neuer Ideen)
- d) Mittragen von gefassten Beschlüssen und Entscheiden
- e) Motivieren und leben für die Vision Marktplatz Küssnacht
- f) Aktive Mitarbeit in Kommissionen und speziellen Aufgaben

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 19

Die Generalversammlung wählt auf drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie sind wieder wählbar. Als Rechnungsrevisor ist nur wählbar, wer selber Vereinsmitglied ist, der Geschäftsführung eines Vereinsmitgliedes angehört oder in einem Arbeitsverhältnis zu einem Vereinsmitglied steht

e) Sekretariat

Art. 20

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann ein Sekretariat eingerichtet werden. Dieses arbeitet unter der Leitung des Vorstandes. Der Sekretär nimmt auf Einladung an Sitzungen teil.

IV. Finanzielles

Art. 21

Die Einnahmen des Vereines bestehen u.a. aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zinsen aus Vereinsvermögen
- c) Ueberschüssen aus Veranstaltungen
- d) Freiwilligen Zuwendungen
- e) Verkauf Küssnachter Chüsseli (Beitrag in ein spezielles Konto Küssnachter helfen Küssnachter)
- f) Info-Tafeln

Art. 22

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Anträge auf Abänderung der Statuten sind mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung setzt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder voraus. Die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst, bestimmt gleichzeitig mit einfachem Mehr über die Verwendung des eventuell noch vorhandenen Vermögens.

Diese Statuten ersetzen jene des Vereines Küssnacht aktiv vom 07.03.92 und wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 02. September 1997 genehmigt.

Art. 26

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 27

Diese Statuten treten mit dem heutigen Datum 07. März 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 02.09.1997

Küssnacht am Rigi, 07. März 2017

Der Präsident

Der Vizepräsident

Jörg Looser

Daniel Windlin